



## Die 10 größten Bürokratielasten für den Mittelstand

---

### 1. Steuerliche Betriebsprüfung spät nach Veranlagungsjahr, Aufbewahrungsfristen zu lang, Verkürzung auf 5 Jahre notwendig (§ 147 AO)

Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 01.01.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungsfrist. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.

Der Steuerpflichtige muss dazu ungeachtet des technischen Fortschritts und auch nach einer erfolgten Umstellung auf ein moderneres EDV-System, innerhalb der oben genannten Aufbewahrungsfristen das alte EDV-System nebst sachkundigem Personal weiter vorhalten. Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnäheren Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.

**Lösungsvorschlag:** Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und spätestens 5 Jahre nach dem ersten zu prüfenden Veranlagungsjahr stattfinden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.

### 2. Keine Pflicht der Finanzbehörden zur Erteilung einer verbindlichen Steuerauskunft (§ 89 Abs. 2 AO)

Unternehmen benötigen Rechts- und Planungssicherheit für künftige Investitionen. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind sie dabei auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Die Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Behörde liegt, d.h. kein Rechtsanspruch existiert.

Zudem muss – sofern keine von den Finanzbehörden zu treffende Zuständigkeitsvereinbarung vorliegt – der Steuerpflichtige den Antrag ggf. an mehrere Finanzbehörden richten, denn in Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organschaft können nach § 89 Abs. 2 AO sowohl die Finanzbehörde des (künftigen) Organträgers als auch die der (künftigen) Organgesellschaft(en) zuständig sein. Hieraus folgt nicht nur das Risiko divergierender Entscheidungen, sondern auch eine Vervielfachung der Auskunftsgebühr in ein und derselben Fragestellung.

**Lösungsvorschlag:** Unternehmen sollten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die Auskünfte sollten schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen. In § 89 Abs. 2 AO und/oder in dem AEAO zu § 89 AO sollte

für verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organschaft eine ausschließliche Zuständigkeit der für den (künftigen) Organträger zuständigen Finanzbehörde geregelt werden.

### **3. Detaillierte Informations- und Impressumspflichten mit Potenzial zur Abmahnung (§ 5 Telemediengesetz, §§ 312c ff. BGB, Art. 246 ff. EGBGB)**

Das Telemediengesetz und das BGB sehen zahlreiche Informations- und Impressumspflichten für Unternehmer vor. Diese sollen dem Schutz des Verbrauchers besonders im Internet dienen. Dieses Ziel wird grundsätzlich auch von der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Allerdings haben gerade neuere Gesetze eine Vielzahl an zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen gebracht, deren Erfüllung dem Verbraucher nur wenig nützen, für Unternehmer aber eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt. So müssen Unternehmer nach der Umsetzung der europäischen Verbraucherrechtlinie genauere Informationen zum Lieferzeitpunkt einer Ware angeben. Dies ist in der Praxis kaum möglich und dient dem Verbraucherschutz bestenfalls marginal.

**Lösungsvorschlag:** Die Informations- und Impressumspflichten sollten nicht über das für den Schutz des Verbrauchers notwendige Maß hinausgehen. Das Leitbild des mündigen Verbrauchers, das auch auf Europäischer Ebene vorherrscht, muss konsequenter auch in der Gesetzgebung zugrunde gelegt werden.

### **4. Umsatzsteuer für Reihengeschäfte in der EU (Art. 31, 32, 141 MwSt-Systemrichtlinie, §§ 3 Abs. 6+7, 25b UStG)**

Bei Reihengeschäften schließen mehrere Unternehmen Verträge über einen Liefergegenstand ab, die Warenlieferung erfolgt jedoch direkt vom ersten an den letzten Unternehmer der Lieferkette. Die umsatzsteuerlichen Regelungen für diese Fälle sind extrem kompliziert, fehleranfällig und führen mitunter zu praxisfernen und teuren Ergebnissen.

Wickelt etwa ein deutsches Unternehmen seinen Lieferauftrag in die EU über einen deutschen Lieferanten ab, muss sich dieser als mittlerer Unternehmer im EU-Empfangsland umsatzsteuerlich registrieren lassen, dort den Erwerb versteuern und mit der nationalen Steuer des Bestimmungslands weiterberechnen. Hierdurch entstehen Kosten und vielfach Fehler. Die Vereinfachungsregelung für sog. Dreiecksgeschäfte gem. § 25 b UStG greift hier nicht, weil diese voraussetzt, dass die beteiligten drei Unternehmen in unterschiedlichen EU-Staaten registriert sind.

**Lösungsvorschlag:** Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Abwicklung von Reihengeschäften müssen vereinfacht, die Registrierung der mittleren Unternehmer vermieden werden. Dies ist dann einfach möglich, wenn der letzte Unternehmer einer Kette im Bestimmungsland umsatzsteuerlich erfasst ist und dort ohne nennenswerten Zusatzaufwand alle steuerlichen Pflichten erfüllen kann. Die bisher bestehende Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte sollte auf alle Reihengeschäfte ausgedehnt werden. Diese Verlagerung der Steuerschuld auf den letzten Unternehmer sollte auch in längeren Ketten als bei nur drei Beteiligten zugelassen werden.

## 5. Bemessung und Abführung der Künstlersozialabgabe, anschließend Kontrolle (KSVG)

Als einziges Land in Europa leistet sich Deutschland ein Sondersozialversicherungssystem für Künstler. Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) belastet diese nicht nur mit der Künstlersozialabgabe selbst, sondern auch mit zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen und umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft belaufen sich die Bürokratielasten für die Unternehmen nach den bislang geltenden Regelungen auf 142 Mio. Euro pro Jahr. Das sind fast 80 Prozent der insgesamt gezahlten Abgaben der Unternehmen an die Künstlersozialkasse.

Auch die 2015 in Kraft tretenden Neuregelungen werden die Lage entgegen der Zielsetzung des Koalitionsvertrages verschlechtern: Bestand bislang eine Ausnahme von der Abgabepflicht für Unternehmen, die nur „gelegentlich“ Aufträge an Künstler vergaben, so muss künftig jedes Unternehmen in jedem Jahr genau nachhalten, ob ein Auftragsvolumen von 450 EUR überschritten wird und damit die Abgabepflicht einsetzt.

**Lösungsvorschlag:** Notwendig sind die Abschaffung der Regelung, dass Betriebe auch dann abgabepflichtig sind, wenn die Person oder das Unternehmen, von dem es Leistungen bezieht, gar nicht selber in der Künstlersozialversicherung versichert ist sowie eine klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten und die Reduzierung des Umfangs der erhobenen Daten.

## 6. Fehlende zentrale Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen (§ 28i SGB IV)

Die Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen an oftmals viele unterschiedliche Krankenkassen abführen – je nach Versicherungswahl der Mitarbeiter. Dies ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

**Lösungsvorschlag:** Der Arbeitgeber sollte die Möglichkeit haben, sämtliche Meldungen, Zahlungen und Nachweise an eine Stelle zu tätigen. Sinnvoll wäre es, wenn perspektivisch zentrale Stellen eingerichtet würden, die alle Aufgaben der Einzugsstellen (Krankenkassen) wahrnehmen. Die Arbeitgeber müssen die Möglichkeit bekommen, den Datenaustausch mit einer dieser Stellen durchzuführen. Diese sollten dann beispielsweise auch rechtssicher die Versicherungspflicht feststellen und beitragsrechtliche Regelungen festlegen können.

## 7. Komplexes Arbeitszeitrecht mit starren Grenzen und unübersichtlichen Ausnahmen und Sonderregelungen (ArbZG)

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind unübersichtlich und verwirrend. Für jede Grundregel gibt es zahlreiche über den Gesetzestext verteilte Ausnahmen und Sonderregelungen. Es sieht Sonderbestimmungen für Nacht- und Schichtarbeit, für Ruhezeiten und für Sonn- und Feiertagsarbeiten vor. Weiterhin gibt es Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern.

**Lösungsvorschlag:** Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und Reduzierung der Ausnahmen. Gleichzeitig Schaffung größtmöglicher Flexibilität. Gleitzeit-,

Jahresarbeitszeit- und Lebensarbeitszeitmodelle sollten nicht weiter unnötig eingeschränkt werden. Dies muss auch auf Europäischer Ebene erfolgen.

#### **8. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bei pauschal versteuerten Sachzuwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV)**

§ 37b EStG ermöglicht es Unternehmen, die Einkommenssteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal abzuführen. Das eine erhebliche Vereinfachung für Arbeitgeber. Im Sozialversicherungsrecht wird diese Erleichterung allerdings nur unzureichend flankiert. Denn nur soweit es sich bei den Zuwendungen nach § 37b EStG um Zuwendungen an Arbeitnehmer von Dritten handelt, gilt eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV). Für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens müssen dagegen Beiträge geleistet werden. Das ist für Unternehmen sehr aufwendig.

**Lösungsvorschlag:** § 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV sollte dahingehend geändert werden, dass sich die Beitragsfreiheit auch auf Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer und an Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens erstreckt. Nur so würde die bei der Pauschalbesteuerung angestrebte Bürokratieentlastung auch tatsächlich erreicht.

#### **9. Unterschiedliche Bilanzierung von Betriebsrenten in Handels- und Steuerrecht (§§ 249 Abs. 1, 253 HGB)**

Die 2009 vom Bundestag beschlossene Bilanzrechtsreform hat im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge für zusätzliche Bürokratie für die Unternehmen gesorgt.

Denn seit dem 1. Januar 2010 gelten für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen andere Vorgaben als für die steuerliche Bewertung. Durch das Auseinanderfallen von handels- und steuerrechtlicher Bewertung werden Unternehmen gezwungen, zwei statt lediglich ein Aktuarsgutachten für die Bewertung ihrer Pensionsverpflichtungen erstellen zu lassen. Hierdurch entsteht ein erheblicher zusätzlicher Bürokratie- und Kostenaufwand.

**Lösungsvorschlag:** Die Notwendigkeit zur doppelten gutachterlichen Bewertung kann vermieden werden, wenn die neuen handelsrechtlichen Bewertungskriterien auch auf das Steuerrecht übertragen werden.

#### **10. Starre Vorgaben für Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Güterverkehr (Verordnung (EG) 561/2006, FahrpersonalVO)**

Die starren Vorgaben für Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Güterverkehr stellen eine große bürokratische Belastung für Unternehmen dar. Denn diese müssen nicht nur aufwendig dokumentiert und kontrolliert werden, was auch erhebliche zusätzliche Kosten verursacht. Auch bei der Organisation des Be- und Entladens an der sogenannten Schnittstelle Laderampe führen die starren Vorgaben in der Praxis zu großen Problemen.

**Lösungsvorschlag:** Die Vorgaben für Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Güterverkehr müssen auf europäischer und nationaler Ebene erheblich vereinfacht werden. Des Weiteren müssen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Zeiten flexibel zu gestalten.

Berlin, Dezember 2014